

Anlage

zu vorstehender Anordnung

I. Prüfungen, Gutachten und Abnahmen

Prüfung von Projekten, Anfertigung von Gutachten, Durchführung von Strahlenschutzbauprüfungen und von Strahlenschutzzulassungen sowie von Abnahmen nach Arbeitsaufwand

je Arbeitsstunde 40,—M

II. Erteilung von Erlaubnissen

1. Genehmigungen zum Verkehr mit radioaktiven Stoffen oder zum Betrieb von Strahleneinrichtungen einschließlich Ergänzungen und Neuausstellung von Genehmigungen sowie Zustimmungen zu einzelnen Etappen der Vorbereitung, zu Teilvorhaben und speziellen Arbeiten nach Arbeitsaufwand

je Arbeitsstunde 40,—M

2. Genehmigungen für den Einsatz von Kernanlagen sowie Zustimmungen zu einzelnen Etappen der Vorbereitung, zum physischen Schutz, zur Kernmaterialkontrolle, zu Teilvorhaben und zu speziellen Arbeiten nach Arbeitsaufwand

je Arbeitsstunde 40,—M

3. Genehmigungen und Zustimmungen zur Verwendung und Nutzung von Haldenmaterialien oder Materialien aus Absetzanlagen nach Arbeitsaufwand

je Arbeitsstunde 40,—M

4. Genehmigung zum Transport radioaktiver Stoffe, Ausnahmegenehmigung zum Transport radioaktiver Stoffe - nach Arbeitsaufwand

je Arbeitsstunde 40,—M

III. Begleitung von Transporten mit radioaktiven Stoffen

je km und je Begleitperson 4,—M

IV. Teilnahmegebühren für Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen

Grundlehrgänge für leitende Mitarbeiter, verantwortliche Mitarbeiter und Kontrollbeauftragte

— bis zu 2 Tagen 100,—M

— von 3 bis 5 Tagen 200,—M

— von mehr als 5 Tagen 300,—M

Anordnung Nr. 3¹
über die materielle Anerkennung der Werk­tätigen für Einsparungen von volkswirtschaftlich wichtigen Energieträgern, Rohstoffen und Materialien

vom 11. Februar 1987

Zur Änderung der Anordnung vom 2. April 1981 über die materielle Anerkennung der Werk­tätigen für Einsparungen von volkswirtschaftlich wichtigen Energieträgern, Rohstoffen und Materialien (GBl. I Nr. 11 S. 124) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und

¹ Anordnung Nr. 2 vom 12. Mai 1982 (GBl. I Nr. 23 S. 420)

in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

§ 1

Die laufende Nr. 1 der Anlage „Nomenklatur für die materielle Anerkennung der Werk­tätigen für Einsparungen von volkswirtschaftlich wichtigen Energieträgern, Rohstoffen und Materialien“ erhält folgende Fassung:

„111 10 000 Elektroenergie 4,0“.

§ 2

Die Erhöhung des Multiplikators findet für Einsparungen Anwendung, die nach dem 1. Januar 1987 erzielt worden sind.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 11. Februar 1987

Der Minister
für Materialwirtschaft
 Rauchfuß

Anordnung Nr. 70¹
über die Ausgabe von Gedenkmünzen der Deutschen Demokratischen Republik vom 17. Februar 1987

§ 1

(1) Die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik gibt auf Grund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 über die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 62 S. 580) anlässlich der 750-Jahr-Feier der Stadt Berlin mit Wirkung vom 5. März 1987 Gedenkmünzen im Nennwert von 10 Mark der Deutschen Demokratischen Republik in Umlauf.

(2) Die Gedenkmünzen haben folgendes Aussehen:

a) Vorderseite

Darstellung des Schauspielhauses auf dem Platz der Akademie, darunter zweizeilig die Worte „SCHAU-SPIELHAUS BERLIN“.

b) Rückseite

Staatsblem der Deutschen Demokratischen Republik, seitlich davon die geteilte Angabe des Prägejahres und darunter „10 MARK“, umgeben von der Umschrift „DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK“. Unter der Wertangabe befindet sich der Buchstabe „A“ als Zeichen der Prägestätte.

c) Rand

Glatt, mit vertiefter Inschrift „10 MARK 4= 10 MARK 4c 10 MARK 4c“.

§ 2

Die Gedenkmünzen bestehen aus einer Legierung von 500 Teilen Silber und 500 Teilen Kupfer, haben einen Durchmesser von 31 mm und eine Masse von 17,0 g. Sie werden in einer Stückzahl von 55 000 ausgeprägt.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 5. März 1987 in Kraft.

Berlin, den 17. Februar 1987

Der Präsident der Staatsbank
der Deutschen Demokratischen Republik
 Kaminsk'y

¹ Anordnung Nr. 69 vom 30. Dezember 1986 (GBl. I 1987 Nr. 1 S. 6)